



An die

[REDACTED]
[REDACTED]

via Beschaffungsportal der Auftraggeberin

Medizinische Universität Wien

**Gebäude-, Sicherheits- und
Infrastrukturmanagement**

Spitalgasse 23 / BT88, 1090 Wien
T: +43 (0)1 40160-20401

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wien, 2.9.2025

**Vergabeverfahren „LCI [REDACTED] (AZ: 2500149)
- Zuschlagserteilung**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Universität Wien dankt Ihnen für die Teilnahme an oben angegebenem Vergabeverfahren.

Sie werden hiermit, auf Basis der Ausschreibungsunterlagen sowie Ihres Letzt-Angebotes vom 19.8.2025, zu einem Angebotspreis von [REDACTED] (exkl MwSt), beauftragt die verfahrens- und vertragsgegenständliche Leistung zu erbringen.

Bitte geben Sie auf allen Korrespondenzen, Rechnungen und Ähnlichem, welche die Auftragsausführung betreffen, die Aktenzahl (AZ:2500149) an.

Die Ansprechperson auf Seite der Auftraggeberin ist [REDACTED]. Sie wird mit Ihnen zur weiteren Leistungsabwicklung in Kontakt treten. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Leistungserbringungen ausschließlich in Absprache mit der oben angegebenen oder einer von ihr zu benennenden sonstigen Ansprechperson erfolgen darf.

Es wird – der Vollständigkeit halber – ersucht die **Verträge gezeichnet per Mail an** [REDACTED] zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

[REDACTED]

Beilagen:

- Kaufvertrag
- Wartungs- & Servicevertrag
- Preisblatt

A ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

A1. VERTRAGSPARTEIEN

Die gegenständliche Vereinbarung wird aufgrund der Ergebnisse des hierzu geführten Vergabeverfahrens „LCI [REDACTED]“ (AZ: 2500149) zwischen den nachfolgend angeführten Parteien abgeschlossen:

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23
1090 Wien

(nachfolgend **Auftraggeberin**)

sowie

[REDACTED]

(nachfolgend **Auftragnehmer:in**)

A2. VERTRAGSGEGENSTAND & VERTRAGSINHALT

Vertragsgegenstand ist die Lieferung (Kauf), Aufstellung und Inbetriebnahme eines LCI-Systems sowie die Erbringung aller hierzu erforderlichen Zusatzleistungen sowie aller sonstigen vertraglich festgelegten Leistungen.¹ Ebenfalls Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung desjenigen Verbrauchsmaterials, welches zur Durchführung des Testbetriebes erforderlich ist.

Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung gelten folgende Bestimmungen in dieser Reihenfolge als Vertragsbestandteil. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die angeführten Unterlagen in der angeführten Reihenfolge; jedenfalls schuldet der:die Auftragnehmer:in aber die in seinem:ihren Angebot angeführten Leistungsspezifikationen, soweit diese über die in den übrigen Vertragsgrundlagen vorgesehenen Spezifikationen hinausgehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des:der Auftragnehmer:in finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung. Folgende Reihenfolge ist bei den Unterlagen anwendbar:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der gegenständliche Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlagserteilung, Auftragschreiben);
- die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die Leistungsbeschreibung;
- die sonstigen Ausschreibungsunterlagen inklusive aller Beilagen, Anhänge, Berichtigungen und Ergänzungen der Auftraggeberin;
- das Preis-Angebot des:der Auftragnehmer:in;
- allfällige behördliche Bewilligungen;
- einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen, sowie auf den Leistungsgegenstand anwendbare technische ÖNormen
- Richtlinien technischen Inhalts oder sonstige technische Regeln
- die übrigen Teile des Angebotes des:der Auftragnehmer:in.

¹ Der Leistungsumfang umfasst daher insbesondere das Abladen, Auspacken und den Transport an den vorgesehenen / vertraglich vereinbarten Ort, die Aufstellung und die Versetzung in den betriebsbereiten Zustand (Erstinbetriebnahme).

A2.1 OPTION ABSCHLUSS EINES WARTUNGS- UND SERVICEVERTRAGES UND

Die Auftraggeberin beabsichtigt neben dem Gerätekauf und zur Sicherstellung der langfristigen Qualitätssicherung und dabei insbesondere zur Sicherstellung der Geräteverfügbarkeit für die Forschungsdurchführung einen optionalen Wartungs- und Servicevertrag [REDACTED]

Zusätzlich steht es der Auftraggeberin frei, [REDACTED]

[REDACTED] Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung für die Gerätenutzung zwingend erforderlicher Verbrauchsmaterialien abzuschließen, sofern deren Wert eine Summe von [REDACTED] nicht übersteigt.

A3. EINSCHULUNG & Q&A-SESSION

Der:die Auftragnehmer:in hat eine angemessene Einschulung (Ersteinschulung) sowie - sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw der Abwendung einer allgemeinen Betriebsgefahr notwendig - auch eine weitere Einschulung binnen eines halben Jahres ab dem Zeitpunkt der Ersteinschulung und nach Aufforderung durch die Auftraggeberin durchzuführen (Folgeschulung). Die Kosten derartiger Schulungen vor Ort am Standort der Auftraggeberin (inklusive allfälliger Reisekosten) werden nicht gesondert vergütet bzw. ersetzt. Die Ersteinschulung ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Übernahme.

Die Schulungen am Aufstellungsort haben an einem einvernehmlich festzulegenden Termin nach Aufstellung und Erst-Inbetriebnahme stattzufinden; kommt kein Einvernehmen zustande, so wird die Auftraggeberin einen Termin festlegen. Schulungen haben alle Inhalte zu umfassen, welche zur Bedienung, zum Troubleshooting, zur routinemäßiger Wartung sowie sonstige zum bestimmungsgemäßen Betrieb notwendige sind. Darüber hinaus müssen im Zuge der Schulungen insbesondere und jedenfalls die folgenden Themenbereiche behandelt werden:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die Schulungen haben derart gestaltet zu sein, dass den Schulungsteilnehmer:innen die Einschulung weiterer Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin möglich ist (Train-the-Trainer-Prinzip).

Die Auftraggeberin wird mit Übersendung des Schulungstermins eine Liste der an der Schulung teilnehmenden Personen (maximal 7 Personen) übersenden. Der:die Auftragnehmer:in hat ein entsprechendes Trainings-Manual für die Schulungs-Teilnehmer vorzubereiten und diese am Tag der Schulung in geordneter Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus hat der:die Auftragnehmer:in die Unterlagen vorab (zumindest 4 Tage vor dem jeweiligen Schulungstermin) als PDF-

[REDACTED]

Dokument an die Auftraggeberin zu übersenden. Das Trainings-Manual hat dabei die im Zuge der Schulung zu vermittelnden Kenntnisse klar verständlich und vollständig aufzubereiten. Sofern im Zuge der Durchführung der Schulung die Notwendigkeit für Anpassungen des Trainings-Manuals erkennbar werden ist dieses – nach Durchführung der Schulung und auf Aufforderung durch die Auftraggeberin binnen angemessener von der Auftraggeberin zu setzender Frist – in aktualisierter Form der Auftraggeberin als PDF-Dokument zur Verfügung zu stellen.

Die Schulungsdauer hat zumindest [REDACTED] stattzufinden und es sind alle von der Auftraggeberin zur Schulung angemeldeten Personen in diese miteinzubeziehen.

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, spätestens bei Bereitstellung der Leistung zum Testbetrieb eine vollständige Dokumentation zu überreichen. Diese ist bei Änderungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand vom: von Auftragnehmer:in laufend kostenlos zu ergänzen. Die Dokumentation wird als Vertragsbestandteil nicht gesondert vergütet.

Zusätzlich ist, nach Aufforderung durch die Auftraggeberin an einem von ihr festgelegten oder einvernehmlich vereinbarten Termin, frühestens jedoch ein Monat nach Übernahme, eine Question & Answer-Session (Q&A-Session) durchzuführen. Im Rahmen dieser Q&A-Session sind Fragen der Auftraggeberin bzw deren Mitarbeiter:innen abschließend oder, sofern dies nicht im Rahmen der Q&A-Session möglich ist, im Rahmen eines Follow-Ups abschließend zu beantworten. Die Dauer der Session hat sich dabei nach der Anzahl der Fragen zu richten, und erfolgt hierfür keine gesonderte Abgeltung sondern sind diese Leistungen einzukalkulieren. Die Durchführung dieser Q&Q-Session kann dabei unter Nutzung von Videokonferenz-Tools (zB WEBEX) erfolgen.

A4. ERFÜLLUNGORT

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind am folgenden Standort der Auftraggeberin zu erbringen (Erfüllungsort), sofern nicht im Auftragschreiben ein abweichender Erfüllungsort angegeben ist. Die Auftraggeberin wird den konkreten Bereich/Raum, in welchem die Leistung zu erbringen ist/das Gerät aufzustellen ist nach Vertragsabschluss spätestens auf Anfrage der Auftragnehmerin bekanntgeben, sofern sich dieser ändern sollte:

Medizinische Universität Wien

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Der:die Auftragnehmer:in trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am Erfüllungsort (Incoterms 2020 - „DDP“ inklusive Abladung am Erfüllungsort). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an die Auftraggeberin über. Der:die Auftragnehmer:in hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken (die Transportversicherung ist auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen). Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Übernahme durch die Auftraggeberin entstehen, trägt der:die Auftragnehmer:in.

³ Die Auftraggeberin behält sich die Änderung des Raumes (in demselben Gebäude) vor und wird eine allfällige Änderung rechtzeitig vor Lieferung dem:der Auftragnehmer:in bekanntgeben.

A5. VERPACKUNGSMATERIAL

Der:die Auftragnehmer:in hat Verpackungsmaterial ohne zusätzliches Entgelt abzuholen und zurückzunehmen und ist zur Einhaltung der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl II Nr. 184/2014 in der jeweils geltenden Fassung) verpflichtet.

A6. ERFÜLLUNGSZEIT, FRISTEN UND TERMINE

Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich im Falle der Zuschlagserteilung zur Durchführung der Lieferung, des Aufbaues, der Inbetriebnahme und der Einschulung bis [REDACTED]

Der:die Auftragnehmer:in ist zur Einhaltung sämtlicher vereinbarter (Zwischen-)Fristen und (Zwischen-)Termine verpflichtet; dies betrifft sowohl Fristen die bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt waren als auch solche Fristen, die im Rahmen der Leistungserbringung festgelegt oder abgeändert werden und sohin ebenfalls als vereinbart gelten. Fristen und Termine, die erst nach Vertragsabschluss festgelegt werden, werden einvernehmlich festgelegt; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, hat die Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist, die von der Auftraggeberin nach billigem Ermessen festgesetzt wird, zu erfolgen.

Die Auftraggeberin hat das Recht Zwischentermine sowie den Endtermin einseitig zu verschieben, sofern dadurch keine unzumutbare Erschwerung der Leistungserbringung des:der Auftragnehmer:in bewirkt wird. Diesen Terminen kommt dieselbe Rechtswirkung wie den ursprünglich vereinbarten Terminen zu; daher unterliegen diese Termine insbesondere denselben Vertragsstrafenregelungen wie die ursprünglichen Termine.

Für derartige Verschiebungen hat der:die Auftragnehmer:in keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch sofern hierdurch keine Verkürzung des Leistungszeitraumes entsteht und dem:der Auftragnehmer:in die Verschiebung rechtzeitig angekündigt wurde.

Abweichungen von den vereinbarten Fristen und Terminen auf Wunsch des:der Auftragnehmer:in sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig; dies gilt insbesondere auch für den vorzeitigen Beginn der Leistungserbringung. Hierzu hat der:die Auftragnehmer:in ein schriftliches Ansuchen auf Terminänderung an die Auftraggeberin zu richten. Dieses Ansuchen hat den Grund für den Änderungswunsch möglichst konkret zu bezeichnen und zusätzlich die Auswirkungen die sich daraus und insbesondere im Hinblick auf die Gesamtkosten sowie die Terminplanung ergeben anzuführen; sofern absehbar ist, dass es durch die gewünschte Terminänderung zu Kostenerhöhungen und / oder Verzögerungen kommen wird, hat das Ansuchen darüber hinaus Angaben zu enthalten wie Kosten- und Endterminüberschreitungen (zB durch Forcierungsmaßnahmen) hintangehalten werden können.

Sofern vereinbarte Fristen und Termine nicht eingehalten werden und auch nach erfolglosem Ablauf einer durch die Auftraggeberin schriftlich gesetzten Nachfrist und unter Androhung der Ersatzvornahme (siehe Punkt A7) die Leistung nicht erbracht wird, ist die Auftraggeberin berechtigt, die betroffene Leistung durch ein drittes Unternehmen auf Kosten des:der Auftragnehmer:in ausführen zu lassen. Weitergehende Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

A7. ERFÜLLUNGSVERZUG UND HÖHERE GEWALT

Gerät der:die Auftragnehmer:in mit der Leistungserbringung in Verzug – dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die von der Auftraggeberin festgestellt werden, eine (rechtzeitige) Übernahme zum Leistungstermin unterbleibt – kann die Auftraggeberin, ungeachtet der Pönale, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung begehren oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt: Die Auftraggeberin setzt dem:der Auftragnehmer:in eine angemessene Nachfrist, wobei eine Frist von 14 Tagen als angemessen gilt. Ist auch danach die vollständige Übernahme nicht möglich, liegt jedenfalls ein Rücktrittsgrund vor.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin im Verzugsfall bleiben unberührt.

Kein Verzug liegt im Fall höherer Gewalt vor. Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt und nicht vorhergesehen werden konnte, oder - soweit es vorhersehbar war - nicht vermeidbar war, daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien sind im Umfang und für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als sechs Wochen unterbricht oder ein Fixgeschäft betroffen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beide Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für Kosten, die dem:der Auftragnehmer:in bei Dritten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag vor dem Eintritt dieses Ereignisses entstanden sind.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich vom Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, so weit wie möglich bekannt zu geben. Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um so bald als möglich den Vertrag wieder zu erfüllen, sofern kein Vertragsrücktritt erfolgt ist.

Kein Fall höherer Gewalt ist ein durch die Auswirkungen von COVID-19 hervorgerufener Verzug; ebendies gilt für Schlechtwetter.

A8. ERSATZVORNAHME

Gerät der:die Auftragnehmer:in mit einer von ihm:ihr nach diesem Vertrag zu erbringenden Haupt- oder Nebenleistung in Verzug, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die Leistung nach schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch ohne den Vertrag zu beenden – zur Gänze oder zum Teil im Wege einer Ersatzvornahme entweder selbst zu erbringen oder von einem Dritten erbringen zu lassen; hierbei trifft die Auftraggeberin keine Pflicht, die wirtschaftliche Angemessenheit der Ersatzvornahme zu prüfen.

Bei Gefahr in Verzug ist die Auftraggeberin berechtigt, umgehend – das heißt ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung – eine Ersatzvornahme und sonstige erforderliche Maßnahmen zu veranlassen („Gefahrenveranlassung“), wenn der:die Auftragnehmer:in die Gefahr nicht in dem erforderlichen Umfang und in der erforderlichen Zeit selbst bannt.

Alle für Ersatzvornahmen und Gefahrenveranlassungen aufgewendeten oder durch diese verursachten Kosten sind durch den:die Auftragnehmer:in zu ersetzen, wobei der Ersatzanspruch der Auftraggeberin binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig ist. Dass diese Kosten überhöht seien, kann der:die Auftragnehmer:in nur insoweit einwenden, als er:sie nachweist, dass die Auftraggeberin an der

behaupteten Überhöhung ein grobes Verschulden trifft.

Der:die Auftragnehmer:in bleibt für die ordnungsgemäße Erbringung der von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistung verantwortlich. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in jedoch allfällige Ansprüche gegen Dritte, die aus Mängeln an den von der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung betroffenen Leistungen resultieren (insbesondere Verbesserungsansprüche), auf Verlangen abtreten, soweit ihm dies erlaubt ist; Voraussetzung hierfür ist der vorherige Ersatz der Kosten der Ersatzvornahme oder Gefahrenveranlassung durch den:die Auftragnehmer:in entsprechend den oben stehenden Bestimmungen und Erfüllung der übrigen, nicht von der Ersatzvornahme umfassten Vertragspflichten des:der Auftragnehmer:in.

A9. PÖNALE

Bei Verzug (insbesondere auch Lieferung nach dem gem A6 vereinbartem Termin) des:der Auftragnehmer:in ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von [REDACTED] je Tag des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt zu verlangen; maximal jedoch bis zu einem [REDACTED] des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der:die Auftragnehmer:in nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der Auftraggeberin angenommen wird. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen und der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen, sofern die Auftraggeberin keine Ausbezahlung verlangt.

Die Pönalregelung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das vertragsgegenständliche Gerät die vertraglich bedungenen Eigenschaften (Abschnitt C) nicht erfüllt.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichmaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

A10. GEWÄHRLEISTUNG

Der:die Auftragnehmer:in leistet volle Gewähr dafür, dass seine:ihre Leistungen die vertraglich bedungenen (vgl insb Abschnitt C) und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der:die Auftragnehmer:in von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die Auftraggeberin den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er:sie diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des:der Auftragnehmer:in wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.

Der:die Auftragnehmer:in wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

A12. ERSATZTEILGARANTIE

Der:die Auftragnehmer:in garantiert die Sicherstellung der Verfügbarkeit sowie die Lieferung von Ersatzteilen für mechanische Bauteile für [REDACTED]

A13. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Hinsichtlich der Haftung des:der Auftragnehmer:in gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auftraggeberin übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden, die im Zuge der Leistungserbringung dritten Personen entstehen. Der:die Auftragnehmer:in verpflichtet sich, die Auftraggeber:in aus solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung und für sämtliche Schäden, die aus einer Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung des Vertrages entstehen. Die Beweislast trägt der:die Auftragnehmer:in. Der zu leistende Schadenersatz umfasst auch, aber nicht nur, die Kosten der Weiterführung bisheriger Anwendungen, Personalkosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahme oder Ersatzbeauftragung, frustrierte Aufwendungen und Personalkosten der bisherigen Projektdurchführung, entgangene Einsparungen, Mehrkosten einer alternativen Lösung.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet der:die Auftragnehmer:in dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktionsfähige und betriebsbereite Werke errichtet werden können. Entstehen der Auftraggeberin durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen notwendig, trägt der:die Auftragnehmer:in die Haftung dafür. Der:die Auftragnehmer:in hat außerdem der Auftraggeberin jenen Aufwand zu ersetzen, der der Auftraggeberin durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, den Verhandlungen mit dem ausführenden Vertragspartner sowie durch die Überwachung entstanden ist.

Bei geistigen Dienstleistungen hat der:die Auftragnehmer:in zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene aufrechte Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und das auf Verlangen der Auftraggeberin nachzuweisen.

Die Auftraggeberin hat dem:der Auftragnehmer:in nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen atypische Schäden und Personenschäden. Die Auftraggeberin haftet nicht für entgangenen Gewinn ausgenommen bei Vorsatz. Schadenersatzansprüche des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin aus der Ungültigkeit des Vertrags oder des vorliegenden Vertrages oder des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

A14. KOMMUNIKATION

Sofern im Einzelfall nichts Anderes festgelegt ist, hat die Kommunikation während der Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien via E-Mail zu erfolgen. Hierzu hat der:die Auftragnehmer:in unmittelbar nach Beauftragung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben; sämtliche Mitteilungen der Auftraggeberin werden ausschließlich an diese E-Mail-Adresse des:der Auftragnehmer:in versandt. Ebenfalls nach Beauftragung wird die Auftraggeberin eine E-Mail-Adresse bekannt geben, welche zur Kommunikation bei der Abwicklung der gegenständlichen Leistung verwendet werden soll.

A15. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Der:die Auftragnehmer:in hat seine:ihre Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der:die Auftragnehmer:in hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der:die Auftragnehmer:in ist zur vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der:die Auftragnehmer:in hat die Pflicht, die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne), die von der Auftraggeberin erteilten Anweisungen, die von der Auftraggeberin beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der:die Auftragnehmer:in hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten [den Vertragszweck/Ziel], sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem:der Auftragnehmer:in Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er:sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der Auftraggeberin bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der Auftraggeberin keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der Auftraggeberin zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der Auftraggeberin dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in liegen. Der:die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner:ihrer Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der:die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer:innen einzuhalten.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner:ihrer Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin diesen zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

A16. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr

getroffen werden können, sind von dem:der Auftragnehmer:in auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auch ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, der Auftraggeberin auf ihr Verlangen sämtliche dem:der Auftragnehmer:in zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der Auftraggeberin gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

A17. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE UND MITARBEITER

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an eine:n Subunternehmer:in ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, jene Subunternehmer:innen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der:die Auftragnehmer:in darf Subunternehmer:innen – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin heranziehen. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die Auftraggeberin auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung und hat der:die Auftragnehmer:in den:die ausgeschlossene:n Subunternehmer:in unverzüglich durch eine:n geeignete:n Subunternehmer:in und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmer:innen entsteht für den:die Auftragnehmer:in weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel des:der Subunternehmers:in.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin das Recht, in alle Subunternehmer:innenverträge des:der Auftragnehmer:in an dessen:deren Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmer:innenvertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die Auftraggeberin das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des:der Auftragnehmer:in einzutreten. Der:die Auftragnehmer:in hat diese Eintrittsrechte der Auftraggeberin in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der Auftraggeberin auf dessen Aufforderung nachzuweisen.

Der Eintritt samt Ausscheiden des:der Auftragnehmer:in in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim:bei der Auftragnehmer:in wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom:von der Auftragnehmer:in und jene, die danach erbracht wurden, von der Auftraggeberin entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmer:innenvertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmer:innenvertrages und seiner:ihrer nachweislichen Verständigung des:der Subunternehmer:in vom Eintritt hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der Auftraggeberin in einen Subunternehmer:innenvertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des:der

Auftragnehmer:in (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der:die Auftragnehmer:in bietet der Auftraggeberin unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin den Subunternehmer:innenvertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die Auftraggeberin kommt, hat der:die Auftragnehmer:in die abgetretenen Rechte im Namen der Auftraggeberin wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer:innen.

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter:innen auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der:die Auftragnehmer:in sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter:innen, die mit der Auftraggeberin in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter:innen für Tätigkeiten an Orten der Auftraggeberin zum Einsatz kommen sofern die Auftraggeberin dem Einsatz fremdsprachiger (englische Sprache) Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in nicht explizit vorab schriftlich zugestimmt hat.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

A18. MITWIRKUNG DER AUFTRAGGEBERIN

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet seine:ihre Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die Auftraggeberin wird den:die Auftragnehmer:in, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin benennen.

Der:die Auftragnehmer:in hat – sofern dies nicht bereits im zugrundeliegenden Vergabeverfahren geschehen ist – die von der Auftraggeberin zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen so rasch wie möglich nach Auftragsvergabe schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet der:die Auftragnehmer:in.

Die für die Installation erforderlichen technischen Einrichtungen (wie etwa Stromanschlüsse, Wasseranschlüsse, Abflüsse) wird die Auftraggeberin nach den Angaben des:der Auftragnehmer:in rechtzeitig am vorgesehenen Ort zur Verfügung stellen.

A19. NUTZUNGSRECHTE

Alle Unterlagen, die der:die Auftragnehmer:in im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner:ihrer Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der Auftraggeberin über. Für individuell für die Auftraggeberin entwickelte oder angefertigte/erbrachte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke räumt der

Auftragnehmer der Auftraggeberin die zeitlich und örtlich unbeschränkten, sowie übertragbaren Nutzungsrechte für alle in Betracht kommenden Verwertungsarten insb. das Recht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom: von der Auftragnehmer:in erbrachten Leistung durch die Auftraggeberin oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.

Für sonstige Leistungen erwirbt die Auftraggeberin das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der: Die Auftragnehmer:in hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die Auftraggeberin auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt und wird die Auftraggeberin diesbezüglich Schad- und klaglos halten.

A20. GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Der: Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche eingebrachten geheimen technischen Kenntnisse und Know-How und sonstige durch den: die Auftragnehmer:in erlangten vertraulichen Informationen, die explizit als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren vertrauliche Natur sich in nachvollziehbarer Weise aus den objektiven Umständen ergibt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die vertraulichen Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin bekannt gegeben werden. Die Weitergabe der Informationen ist nur an solche Mitarbeiter gestattet, welche die vertraulichen Informationen für die Erfüllung des Vertrages benötigen und sind dabei auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß diesem Abschnitt gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Der: Die Auftragnehmer:in unternimmt die erforderlichen Schritte, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch ihre Mitarbeiter zu gewährleisten.

A21. ÜBERNAHME

Es hat eine förmliche Übernahme nach Aufstellung und Inbetriebnahme des Gerätes und Einschulung sowie Durchführung eines maximal vierwöchigen Testbetriebes (Testphase) zu erfolgen. Nach erfolgter Übernahme gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr und das Eigentum über und beginnt die Gewährleistungsfrist.

Für die Vornahme der förmlichen Übernahme hat der: die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und sie zur Übernahme aufzufordern (per E-Mail ist ausreichend); im Zuge der Aufforderung zur Übernahme sind der Auftraggeberin die Protokolle eines bei dem: der Auftragnehmer:in durchgeführten Testbetriebes mit zu übersenden. Die Auftraggeberin hat die Leistung nach Abschluss des vierwöchigen Testbetriebes zu übernehmen sofern der Testbetrieb mängelfrei abgeschlossen wird:

Im Rahmen des Testbetriebes wird das Gerät insbesondere hinsichtlich den festgelegten Mindestanforderungen sowie der vom: von der Auftragnehmer:in im Rahmen seines Angebotes angegebenen Leistungskriterien geprüft und kann die Übernahme verweigert werden, wenn diese Kriterien nicht erfüllt werden oder das Gerät bzw dessen Leistungsfähigkeit sonstige Mängel aufweist, welche den vereinbarten

Gebrauch (insbesondere in nicht bloß unerheblichem Ausmaß) beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übernahme nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, der Auftraggeberin nicht übergeben werden.

Zusätzlich behält sich die Auftraggeberin vor einen Vertreter:in an allenfalls von Seiten des:der Auftragnehmers:Auftragnehmerin zusätzlichen durchzuführenden Qualitätskontrolle zur Teilnahme zu entsenden.

Verweigert die Auftraggeberin die Übernahme, hat sie dies dem:der Auftragnehmer:in unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der:die Auftragnehmer:in hat nach Behebung der gerügten Mängel die Auftraggeberin erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Die Übernahme gilt als erfolgt, wenn die Auftraggeberin die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift erklärt. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen: 1) gerügte Mängel der Leistung und eine Frist für deren Behebung; 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen; 3) Feststellung von Vertragsstrafen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des:der Auftragnehmer:in erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Übernahmetermin versäumt. In diesem Falle ist dem:der Auftragnehmer:in eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der:die Auftragnehmer:in diesfalls innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er:sie eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm:ihr anerkannt.

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und nutzt die Auftraggeberin diese bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin bestimmungsgemäß, gilt dies nicht als Übernahme.

A22. PREISE / ENTGELT

Die Preise müssen nach dem Preisangebotsverfahren erstellt werden. Dabei hat der:die Bieter:in die Preise aufgrund der Ausschreibungsunterlagen im Angebot anzugeben.

Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Pauschalpreise, die sämtliche Leistungen enthalten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, auch wenn im Vertrag nicht im Einzelnen genannt, insb Installations-, Inbetriebnahme- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ablade- und Entsorgungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben (insbesondere Zollgebühren), sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt wird, gelten Festpreise als vereinbart.

Der:die Auftragnehmer:in hat Verpackungsmaterial ohne zusätzliches Entgelt abzuholen und zurückzunehmen. Kommt der:die Auftragnehmer:in dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des:der Auftragnehmer:in vornehmen zu lassen.

Unsachgemäße, fehlerhafte sowie nicht nach den Vertragsunterlagen ausgeführte oder sonst von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich und schriftlich angeordnete Leistungen werden nicht vergütet.

Voraussetzung für den Entgeltanspruch des:der Auftragnehmer:in ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung die vollständige, vorbehaltlose Übernahme der vereinbarten Leistungen / Lieferungen durch die Auftraggeberin.

A23. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Rechnungen sind in EUR und, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch in pdf-Format unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr), der International Bank Account Number (IBAN) und des

oder eine sonstige von der Auftraggeberin schriftlich bekanntgegebene elektronische Adresse zu legen.

Rechnungen müssen die Aktenzahl und (sofern vorhanden) die Bestellnummer, Auftragsreferenz (= „MUW/Bestellnummer“) oder die Kostenstelle (Bekanntgabe spätestens auf Anfrage nach Auftragserteilung), die Institutsnummer sowie die UID-Nummer der Auftraggeberin (ATU 57469858), darüber hinaus den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen beinhalten und sind entsprechend aufzugliedern, sodass eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung (dh nach erfolgter Übernahme) und ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der Auftraggeberin durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der:die Auftragnehmer:in keine fristgerechte und / oder überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des:der Auftragnehmer:in aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Fehlen wesentliche Belege, gelten die Rechnungen bis zur Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen als nicht gelegt.

Ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, ist die Rechnung zurückzustellen. Die korrigierte Rechnung ist sodann binnen 30 Tagen erneut einzubringen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht. Unterlässt der:die Auftragnehmer:in die neuerliche Vorlage einer korrigierten und nachvollziehbaren Rechnung innerhalb der angegebenen Frist ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Die angemessenen Kosten hierfür werden von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die Auftraggeberin die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

A24. VERTRAGSBEENDIGUNG

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere aber nicht ausschließlich gegeben, wenn:

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat; insbesondere, wenn der Testbetrieb nicht abgeschlossen werden kann bzw darin nicht der Nachweis gelingt, dass das vertragsgegenständliche Gerät die im zugrundeliegenden Vergabeverfahren angebotenen Eigenschaften besitzt bzw die angebotenen Leistungsparameter erreicht;
- der:die Auftragnehmer:in mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der Auftraggeberin trotz angemessener Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
- der:die Auftragnehmer:in die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- der:die Auftragnehmer:in mit anderen Unternehmern für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des:der Auftragnehmer:in drastisch und nachhaltig verschlechtern und Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile der Auftraggeberin erforderlich ist.
- der:die Auftragnehmer:in in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der:die Auftragnehmer:in gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des:der Auftragnehmers: in für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- der:die Auftragnehmer:in stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die Auftraggeberin hat außerdem einen Vertrag zu kündigen, wenn

- der:die Auftragnehmer:in zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre;
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 258 AUV festgestellt hat, nicht an den:die Auftragnehmerin hätte vergeben werden dürfen.

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.

A25. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

Wird der Vertrag aus wichtigem – vom:von der Auftragnehmer:in zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende

Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat der:die Auftragnehmer:in unverzüglich eine geordnete Übergabe sämtlicher erfasster Daten und Informationen an die Auftraggeberin vorzunehmen und ihr alle zugehörigen Unterlagen (Source Codes etc) zu übermitteln.

A26. WERTSICHERUNG

Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt wird, gelten Festpreise als vereinbart. Allenfalls optionalen Leistungen unterliegen folgender Wertsicherung, sofern in den Options-Verträgen keine gesonderten Festlegungen enthalten sind:

Zur Berechnung von Geldwertänderungen ist der von Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI), oder der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex heranzuziehen. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis ist der für den Monat veröffentlichte Indexwert, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat jenes Monats wirksam, in dem die Änderung des Verbraucherpreisindex erfolgt ist. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

A27. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A27.1 ANFECHTUNGSVERZICHT

Der:die Auftragnehmer:in verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

A27.2 FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

Der:die Auftragnehmer:in garantiert, dass er:sie über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner:ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm:ihr herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der Auftraggeberin sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des:der Auftragnehmer:in erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die Auftraggeberin gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern

und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung.

Wird die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die Auftraggeberin den:die Auftragnehmer:in unverzüglich zu informieren. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des:der Auftragnehmer:in erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Auftraggeberin mit Zustimmung des:der Auftragnehmer:in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der:die Auftragnehmer:in nicht unbillig verweigern.

A27.3 ZESSION

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des:der Auftragnehmer:in zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die Auftraggeberin wird den:der Auftragnehmer:in über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

A27.4 AUFRECHNUNG

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den:die Auftragnehmer:in wegen behaupteter Ansprüche gegen die Auftraggeberin, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin, es sei denn, die Forderung des:der Auftragnehmer:in wurde von Seiten der Auftraggeberin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

A27.5 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

A27.6 VERTRAGS-/AUFTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache/Auftragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der Auftraggeberin in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

A27.7 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit



Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

A27.8 ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamen.

B LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die nachstehenden Anforderungen müssen jedenfalls erfüllt werden und bilden diese Anforderungen einen integrierenden sowie wesentlichen Leistungsinhalt des Vertrages:

B1.1 MINDESTANFORDERUNGEN

Das vertragsgegenständliche Gerät hat jedenfalls die im zugrundeliegenden Vergabeverfahren festgelegten Mindestanforderungen sowie die sonstigen durch die Auftragnehmer:in im Vergabeverfahren angebotenen Leistungsmerkmale zu erfüllen.

Konkret sind dies daher jedenfalls die nachstehenden Leistungsanforderungen zu erfüllen und gegebenenfalls im Rahmen des Testbetriebes nachzuweisen und gilt dasselbe für die vom: von der Auftragnehmer:in im Rahmen des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens angebotenen darüber hinausgehenden Leistungsmerkmale:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



[REDACTED]

02.09.2025

Datum, Or

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

A2.1 BEARBEITUNGSSTUFEN UND SERVICE-LEVELS

Die nachstehenden Definitionen der Bearbeitungsstufen sind im Rahmen der Service-Levels vereinbart:

Bearbeitungsstufe	Definition
Unterstützung per E-Mail, Telefon oder Online Meetings (gem Punkt A2 Abs 1 Punkt 2)	Die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Gerätes und / oder der Software ist eingeschränkt. Eine Behebung im Rahmen des Supports per E-Mail und / oder Telefon ist möglich.
Technischer Vorort Service (gem Punkt A2 Abs 1 Punkt 4)	Die zweckmäßige Nutzung des Gerätes und / oder der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Eine Behebung im Rahmen des Supports per E-Mail und / oder Telefon ist nicht möglich oder nicht tunlich.

Der:die Auftragnehmer:in ist im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet nachstehende Service-Levels einzuhalten, widrigenfalls die Pönalregelung gem Punkt A6 zur Anwendung gelangt:

	Reaktionszeit	Fehlerbehebungszeit
Unterstützung per Telefon (gem Punkt A2 Abs 1 Punkt 2)	[REDACTED]	
Unterstützung per E-Mail (gem Punkt A2 Abs 1 Punkt 2)		
Unterstützung per Online Meetings		
Technischer Vorort-Service (gem Punkt A2 Abs 1 Punkt 4)		

Dabei ist unter Reaktionszeitraum die Zeit zwischen Verständigung (telefonisch oder per E-Mail an die von der Auftragnehmerin bekanntgegebene Nummer oder E-Mail-Adresse) des:der Auftragnehmer:in durch die Auftraggeberin bis zur Aufnahme der Fehlerbehebungsarbeiten durch die:den Auftragnehmer:in zu verstehen. [REDACTED]

Die Fehlerbehebungszeit ist die Zeit zwischen Verständigung der:des Auftragnehmer:in durch die Auftraggeberin bis zur endgültigen Fehlerbehebung bzw der Herstellung eines zumutbaren Workarounds; Workarounds sind dabei zeitnah durch eine endgültige Fehlerbehebung zu ersetzen.

- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat;
- Der:die Auftragnehmer:in mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der Auftraggeberin trotz Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
- Der:die Auftragnehmer:in die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- der:die Auftragnehmer:in mit anderen Unternehmern für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lauterer Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um der Auftraggeberin vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des:der Auftragnehmer:in drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für die Auftraggeberin erwarten lässt, insbesondere bei Insolvenzgefahr oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird oder wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen
- der:die Auftragnehmer:in in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der:die Auftragnehmer:in gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des:der Auftragnehmer:in für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- der:die Auftragnehmer:in unmittelbar oder mittelbar Mitarbeiter:innen der Auftraggeberin, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- der:die Auftragnehmer:in stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.
- Der dem vorliegenden Vertrag zugrundeliegende Kaufvertrag gerichtliche aufgehoben wird oder von der Auftraggeberin zulässigerweise gekündigt wurde.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die Auftraggeberin kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.

Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag aus wichtigem – vom: von der Auftragnehmer:in zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der:die Auftragnehmer:in verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für

nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

A6. PÖNALE

Bei Verzug (insbesondere im Hinblick auf die vereinbarten Service-Level) des:der Auftragnehmer:in ist die Auftraggeberin berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von [REDACTED] zu verlangen; maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von [REDACTED]. Dies gilt auch dann, wenn der:die Auftragnehmer:in nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teilleistung erbringt und diese von der Auftraggeberin angenommen wird. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen (auch noch im Folgejahr) in Abzug zu bringen und der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen, sofern die Auftraggeberin keine Ausbezahlung / Überweisung verlangt.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichermaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

A7. GEWÄHRLEISTUNG

Der:die Auftragnehmer:in leistet volle Gewähr dafür, dass seine:ihre Leistungen die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der:die Auftragnehmer:in von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die Auftraggeberin den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er:sie diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des:der Auftragnehmer:in wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der Auftraggeberin nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.

Der:die Auftragnehmer:in wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der Auftraggeberin gerügt, deren Beseitigung aus von der Auftraggeberin zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der:die Auftragnehmer:in in Abstimmung mit der Auftraggeberin provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Die Behebung der von der Auftraggeberin reklamierten Mängel hat binnen der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner Mängelbehebungspflicht innerhalb der von der Auftraggeberin festgesetzten angemessenen Frist nicht vollständig nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, nach ihrer



Wahl entweder Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diese Mängelbehebung durch Dritte (Ersatzvornahme) ausführen zu lassen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der:die Auftragnehmer:in. Werden Mängel auf Kosten des:der Auftragnehmer:in durch Dritte behoben, wird dadurch die Gewährleistungspflicht des:der Auftragnehmer:in nicht berührt.

Lehnt der:die Auftragnehmer:in zunächst einen Gewährleistungsanspruch der Auftraggeberin ab und weist die Auftraggeberin dem:der Auftragnehmer:in diesen später nach, so übernimmt der:die Auftragnehmer:in auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die Auftraggeberin vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der Auftraggeberin gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

A8. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

[REDACTED]

A9. KOMMUNIKATION / TERMINKOORDINATION

Sofern im Einzelfall nichts Anderes festgelegt ist, hat die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien via E-Mail zu erfolgen. Hierzu hat der:die Auftragnehmer:in unmittelbar nach Beauftragung eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben; sämtliche Mitteilungen der Auftraggeberin werden ausschließlich an diese E-Mail-Adresse des:der Auftragnehmer:in versandt. Ebenfalls nach Beauftragung wird die Auftraggeberin eine E-Mail-Adresse bekannt geben, welche zur Kommunikation bei der Abwicklung der gegenständlichen Leistung verwendet werden soll.

Für die Terminkoordination gilt, dass diese auch telefonisch erfolgen kann; der:die Auftragnehmer:in ist jedoch unabhängig davon verpflichtet der Auftraggeberin unverzüglich eine Bestätigung des Termines per E-Mail zukommen zu lassen.

A10. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Der:die Auftragnehmer:in hat seine:ihre Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der:die Auftragnehmer:in hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der:die Auftragnehmer:in ist zur vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der:die Auftragnehmer:in hat die Pflicht, die ihm von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne), die von der Auftraggeberin erteilten Anweisungen, die von der Auftraggeberin beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der:die Auftragnehmer:in hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten [den Vertragszweck/Ziel], sind der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem:der Auftragnehmer:in Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er:sie die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der Auftraggeberin bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der Auftraggeberin keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der Auftraggeberin zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der Auftraggeberin dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des:der Auftragnehmer:in liegen. Der:die Auftragnehmer:in hat die Auftraggeberin auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner:ihrer Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der:die Auftragnehmer:in die Auftraggeberin über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens,

die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

Kommt der:die Auftragnehmer:in seiner:ihrer Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der Auftraggeberin dadurch ein Schaden, hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin diesen zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

A11. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind von dem:der Auftragnehmer:in auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der Auftraggeberin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Auch ist der:die Auftragnehmer:in verpflichtet, der Auftraggeberin auf ihr Verlangen sämtliche dem:der Auftragnehmer:in zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der Auftraggeberin gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

A12. LEITUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE UND MITARBEITER

Die Weitergabe des gesamten Auftrags oder von Teilen des Auftrages an eine:n Subunternehmer:in ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, jene Subunternehmer:innen, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der:die Auftragnehmer:in darf Subunternehmer:innen – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin heranziehen. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die Auftraggeberin auch zum sofortigen Ausschluss eines:einer bereits eingesetzten Subunternehmer:in von der weiteren Leistungserbringung und hat der:die Auftragnehmer:in den:die ausgeschlossene:n Subunternehmer:in unverzüglich durch eine:n geeignete:n Subunternehmer:in und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmer:innen entsteht für den:die Auftragnehmer:in weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel der:der Subunternehmer:in.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des:der Auftragnehmers: in hat die Auftraggeberin das Recht, in alle Subunternehmer:innenverträge des:der Auftragnehmer:in an dessen:deren Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmer:innenvertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines

Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die Auftraggeberin das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des:der Auftragnehmer:in einzutreten. Der:die Auftragnehmer:in hat diese Eintrittsrechte der Auftraggeberin in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der Auftraggeberin auf dessen Aufforderung nachzuweisen.

Der Eintritt samt Ausscheiden des:der Auftragnehmer: in in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim:bei der Auftragnehmer:in wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom:von der Auftragnehmer:in und jene, die danach erbracht wurden, von der Auftraggeberin entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmer:innenvertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmer:innenvertrages und seiner:ihrer nachweislichen Verständigung des:der Subunternehmer:in vom Eintritt hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der Auftraggeberin in einen Subunternehmer:innenvertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des:der Auftragnehmerin (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der:die Auftragnehmer:in bietet der Auftraggeberin unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der Auftraggeberin angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin den Subunternehmer:innenvertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die Auftraggeberin kommt, hat der:die Auftragnehmer:in die abgetretenen Rechte im Namen der Auftraggeberin wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter:innen einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der Auftraggeberin eingesetzte Mitarbeiter:innen auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der:die Auftragnehmer:in sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter:innen, die mit der Auftraggeberin in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter:innen für Tätigkeiten an Orten der Auftraggeberin zum Einsatz kommen sofern die Auftraggeberin dem Einsatz fremdsprachiger (englische Sprache) Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in nicht explizit vorab schriftlich zugestimmt hat.

Der:die Auftragnehmer:in haftet für das Verschulden aller Personen (inklusive Subauftragnehmer:innen), deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

A13. MITWIRKUNG DER AUFTRAGGEBERIN

Der:die Auftragnehmer:in ist verpflichtet seine:ihre Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die Auftraggeberin wird den:die Auftragnehmer:in, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen Ansprechpartner seitens der Auftraggeberin benennen.

Die Auftraggeberin wird sicherstellen, dass das Gerät zum vereinbarten Wartungs- /Service-Zeitpunkt zugänglich ist.

Die Auftraggeberin wird sich bemühen, Probleme via Fernverbindung einer Behebung zuzuführen und erst dann, wenn dies aus Sicht der Auftraggeberin nicht möglich ist, einen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren.

Die Auftraggeberin wird das Gerät – sofern dies erforderlich ist – reinigen und dekontaminieren, bevor Arbeiten am Gerät durch Mitarbeiter:innen des:der Auftragnehmer:in durchgeführt werden.

A14. NUTZUNGSRECHTE

Für individuell für die Auftraggeberin entwickelte oder angefertigte/erbrachte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke räumt der:die Auftragnehmer:in der Auftraggeberin die zeitlich und örtlich unbeschränkten, sowie übertragbaren Nutzungsrechte für alle in Betracht kommenden Verwertungsarten insb. das Recht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung sowie das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung ein. Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom:von der Auftragnehmer:in erbrachten Leistung durch die Auftraggeberin oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.

Für sonstige Leistungen erwirbt die Auftraggeberin das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der:Die Auftragnehmer:in hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die Auftraggeberin auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt und wir die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos halten.

A15. GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Der:Die Auftragnehmer:in ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen geheim zu halten. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche eingebrachten geheimen technischen Kenntnisse und Know-How und sonstige durch den:die Auftragnehmer:in erlangten vertraulichen Informationen, die explizit als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren vertrauliche Natur sich in nachvollziehbarer Weise aus den objektiven Umständen ergibt, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Die Vertraulichen Informationen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Auftraggeberin bekannt gegeben werden. Die Weitergabe der Informationen ist nur an solche Mitarbeiter:innen und Subauftragnehmer:innen gestattet, welche die Vertraulichen Informationen für die Erfüllung des Vertrages benötigen und sind dabei auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß diesem Abschnitt gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

Der: Die Auftragnehmer:in unternimmt die erforderlichen Schritte, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes durch ihre Mitarbeiter:innen und Subauftragnehmer:innen zu gewährleisten.

A16. PREISE / ENTGELT

Die im zugrundeliegenden Vergabeverfahren vereinbarten Preise (siehe Preisblatt), sind Pauschalpreise, die sämtliche Leistungen enthalten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind und unterliegen nach Ablauf einer einjährigen Festpreisperiode (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuschlagserteilung) folgender Wertsicherung. Die Wertsicherung gilt ebenso für die im Vergabeverfahren vereinbarten Einheitspreise (insbesondere für den technischen Vorort-Service):

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Zur Berechnung von Geldwertänderungen ist der von Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI), oder der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex heranzuziehen. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis ist der für den Monat nach Ablauf der Festpreisperiode veröffentlichte Indexwert, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat jenes Monats wirksam, in dem die Änderung des Verbraucherpreisindex erfolgt ist. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

A17. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Rechnungen sind in EUR und, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch in pdf-Format unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr), der International Bank Account Number (IBAN) und des Bank Identifier Code (BIC) an [REDACTED] oder eine sonstige von der Auftraggeberin schriftlich bekanntgegebene elektronische Adresse zu legen.

Rechnungen müssen die Aktenzahl und (sofern vorhanden) die Bestellnummer, die Auftragsreferenz (= „MUW/Bestellnummer“) oder der Kostenstelle, die Institutsnummer sowie die UID-Nummer der Auftraggeberin (ATU 57469858), darüber hinaus den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen beinhalten und sind entsprechend aufzugliedern, sodass eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen.

Die Rechnungslegung hat jährlich zu erfolgen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der Auftraggeberin durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der Auftraggeberin nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der/die Auftragnehmer:in keine fristgerechte und / oder überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die Auftraggeberin berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des/der Auftragnehmer:in aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Den Rechnungen sind alle zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen beizugeben. Fehlen wesentliche Belege, gelten die Rechnungen bis zur Beibringung der zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen als nicht gelegt.

Ist die vorgelegte Rechnung derart mangelhaft, dass eine Überprüfung unzumutbar erscheint, ist die Rechnung zurückzustellen. Die korrigierte Rechnung ist sodann binnen 30 Tagen erneut einzubringen. Bis zur neuerlichen Vorlage gilt die Rechnung als nicht eingebracht. Unterlässt der Auftragnehmer die neuerliche Vorlage einer korrigierten und nachvollziehbaren Rechnung innerhalb der angegebenen Frist ist

die Auftraggeberin berechtigt, selbst die Abrechnung mit endgültiger Wirksamkeit aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Die angemessenen Kosten hierfür werden von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die Auftraggeberin die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

A18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A18.1 ANFECHTUNGSVERZICHT

Der:die Auftragnehmer:in verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

A18.2 FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

Der:die Auftragnehmer:in garantiert, dass er:sie über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner:ihrer vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm:ihr herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der Auftraggeberin sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des:der Auftragnehmer: in erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die Auftraggeberin gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder –bereinigung.

Wird die Auftraggeberin wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die Auftraggeberin den:die Auftragnehmer:in unverzüglich zu informieren. Die Auftraggeberin wird dem:der Auftragnehmer:in die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der:die Auftragnehmer:in hat der Auftraggeberin jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des:der Auftragnehmer:in erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Auftraggeberin mit Zustimmung des:der Auftragnehmer:in vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der:die Auftragnehmer:in nicht unbillig verweigern.

A18.3 ZESSION

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des:der Auftragnehmer: in gegen die Auftraggeberin ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der Auftraggeberin möglich.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des:der Auftragnehmer:in zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die Auftraggeberin wird den:der Auftragnehmer:in über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

A18.4 AUFRECHNUNG

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den:die Auftragnehmer:in wegen behaupteter Ansprüche gegen die Auftraggeberin, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des:der Auftragnehmer:in gegen die Auftraggeberin, es sei denn, die Forderung des:der Auftragnehmer:in wurde von Seiten der Auftraggeberin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

A18.5 SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag.

A18.6 VERTRAGS-/AUFTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache/Auftragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der Auftraggeberin in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

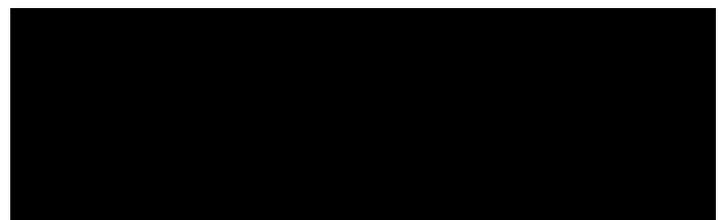
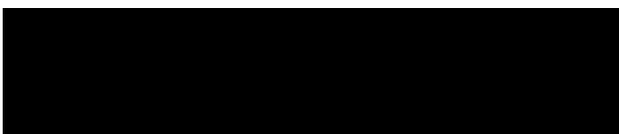
A18.7 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten.

A18.8 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit ausschließlich das sachlich jeweils zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk vereinbart. Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamen.



Anlage C- Preisblatt: Bewertungsrelevanter Gesamtangebotspreis & Angebotspreis LCI Pathobiochemie (AZ: 2500149) - Letzt-Angebot

Bieterin:		Nutzungsdauer in Jahren:	1
		Zinssatz in %:	2,15%
Datum:			

Pos	Positionsbezeichnung	Preis (in EUR, exkl MwSt)	Erläuterungen zu den Positionen
1.	Gerät		
2.	Lieferung & Installation		
3.	Wartungs- & Servicepreis / Jahr		
4.	Einschulung		
5.	Software (inkl Lizenzen)		

Stromkosten		Der eingetragene Jahresverbrauch in kWh wird automatisch dem durch die AG vorgegebenem Durchschnittstrompreis multipliziert und das daraus resultierende Produkt im Rahmen einer Barwertberechnung bei der Berechnung des bewertungsrelevanten Gesamtangebotspreises berücksichtigt.
Verbrauch in kWh / Jahr (bei 2000 Betriebsstunden/Jahr)		
Durchschnittstrompreis: (EUR pro kWh im Schnitt)	0,1	

Bewertungsrelevanter Gesamtangebotspreis	
---	--

--	--

Anmerkung:
Durch die Bieter:innen sind die farblich gelb markierten Felder zu befüllen und ist aus dem vollständig befüllten Excel-Sheet ein PDF zu erstellen und dies mit dem Angebot unfertigt auf dem Beschaffungsportal abzugeben.

